

77. Kann ein der Strafkammer als ständiges Mitglied zugeteilter Amtsrichter bei Verhinderung des Vorsitzenden vermöge seines Dienstalters den Vorsitz führen?

G.B.G. §§. 61. 62. 65. 69. 78. 110.

Vgl. oben Nr. 75.

I. Straffenat. Ur. v. 29., Dezember 1888 g. B. Rep. 2810/88.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Gründe:

Die Revision erhebt die Beschwerde, daß in der Hauptverhandlung vom 29. September 1888 der Amtsrichter S. den Vorsitz geführt habe, während vielmehr in Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden der Strafkammer, wenn dies überhaupt statthaft gewesen wäre, der Landgerichtsrat v. K. und in dessen Verhinderung der Landrichter Dr. G. als Vorsitzender habe fungieren müssen. Welches Mitglied der Strafkammer in den Vorsitz einzutreten hatte, oder ob nicht überhaupt eine andere Besetzung der Strafkammer geboten gewesen wäre, bedarf keiner Prüfung, weil der Vorsitz jedenfalls dem Amtsrichter S. nicht zustand und sonach ohnehin die Revision gerechtfertigt erscheint.

Allerdings war der Amtsrichter S. bei der Geschäftsverteilung des Landgerichtes Frankfurt a./M. als ständiges Mitglied der ersten und dritten Strafkammer ernannt worden. Aber diese Ernennung konnte ihm die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes des Landgerichtes nicht übertragen und sonach seine Befugnis zur Übernahme des Vorsitzes in der Hauptverhandlung nicht begründen. Denn durch die §§. 58—68 einschl. des Gerichtsverfassungsgesetzes wird nur die Dienstführung des Präsidenten, der Direktoren, sowie der wirklichen Mitglieder der Landgerichte geregelt, und es bezieht sich darum auch die Vorschrift des §. 65 G.B.G.'s, nach welcher der Vorsitz in der Kammer in Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden von dem dienstältesten und bei gleichem Dienstalter von dem der Geburt nach ältesten Mitglieder der Kammer geführt werden soll, nur auf diejenigen Mitglieder der Kammer, welche wirkliche Mitglieder des zuständigen Landgerichtes sind. Erst der §. 69 G.B.G.'s beschäftigt sich mit der Besetzung der Kammer für den Fall, daß die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein

Mitglied desselben Gerichtes möglich sei und bezw. mit der Beordnung von Mitgliedern zu den Kammern, welche nicht zugleich ständige Mitglieder der Landgerichte sind. Allein er giebt nicht zu erkennen, daß den hiernach in die Kammer, sei es auch als ständige Hilfsrichter derselben, eintretenden Mitgliedern eines anderen Landgerichtes, Amtsrichtern, oder auch Gerichtsassessoren die Befugnis zur eventuellen Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden der Kammer habe erteilt werden sollen. Es ist diese Befugnis auch nicht etwa als eine in der ständigen Zugehörigkeit zu der Kammer selbstverständlich enthaltene zu betrachten, weil die bezeichnete Vorschrift des §. 65 G.B.G.'s sich nur als eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 61, daß neben dem Präsidenten nur die Direktoren des Landgerichtes den Vorsitz in den Kammern zu führen haben, erweist und darum nicht ohne weiteres auf diejenigen Mitglieder der Kammer ausgedehnt werden darf, welche nicht ordentliche Mitglieder des zuständigen Landgerichtes sind. Daß insbesondere den Amtsrichtern aus dem gleichen Range und der gleichen Anciennität, welche sie mit Landrichtern gemein haben, die Befugnis zur Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden der Strafkammer nicht erwachsen kann, ist auch daraus zu entnehmen, daß das Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift für geboten hielt, nach welcher sie zu dem Voritze in den bei den Amtsgerichten gebildeten Strafkammern und in den zu den Landgerichten gehörigen Kammern für Handelsachen befugt sein sollten. Aber es würde nach der Auffassung des Landgerichtes Frankfurt a./M., dessen erste und dritte Strafkammer neben dem Amtsrichter S. auch mit mehreren Gerichtsassessoren als ständigen Mitgliedern besetzt ist, nicht einmal ausgeschlossen sein, daß unter Umständen der Vorsitz in der Kammer auf einen Gerichtsassessor übergehen könnte. Endlich ist jedoch auch überhaupt die stattgefundene Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden durch den Amtsrichter S. mit der in §§. 61 flg. G.B.G.'s kundgegebenen Absicht, die Stabilität der Landgerichte möglichst zu erhalten, nicht vereinbar.